

§ 28 BBG Mittel

BBG - Bundesbehindertengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.12.2022

1. (1) Die Mittel des Fonds werden insbesondere aufgebracht durch
 1. 1. Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse sowie
 2. 2. Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens.
2. (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds gemäß § 33 werden die erforderlichen Mittel insbesondere durch Zuwendungen aus allgemeinen Budgetmitteln des Bundeshaushalts in Höhe von je 50 Mio. Euro in den Jahren 2023 und 2024 aufgebracht.

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at